# GEMEINDLICHE
# **URNENABSTIMMUNG**

**Sonntag, 27. November 2022**

## Rechtsmittel

### Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

### Hinweis betreffend Stimmrecht / Stimmrechtsausweis

Stimmberechtigt sind alle gemäss § 27 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) in der Gemeinde Baar wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB; SR 210). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

**Denken Sie daran, bei schriftlicher Stimmabgabe den Stimmrechtsausweis zu unterzeichnen, den Stimmzettel ins Stimmzettelcouvert zu legen und dieses, nachdem Sie den Stimmzettel hineingelegt haben, zu schliessen.**

### Titelbild

Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022.

**Urnenabstimmung vom 27. November 2022**

# Gemeindeordnung – Totalrevision

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 27. November 2022 stimmen Sie über die Totalrevision der Gemeindeordnung ab. Vor ziemlich genau 21 Jahren – am 2. Dezember 2001 – wurde diese an einer Urnenabstimmung angenommen. In den vergangenen Jahren wurde sie mehrmals angepasst. Nun hat sich mit der Revision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) des Kantons Zug die gesetzliche Grundlage verändert. Zudem hat die SP Baar am 18. März 2021 die Motion «Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien» eingereicht. Beides nahm der Gemeinderat zum Anlass, die Gemeindeordnung von Grund auf zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. In diesen Prozess wurden die Parteien, die Kommissionen und weitere Interessierte mittels einer Vernehmlassung eingebunden. Zudem fanden verschiedene Gespräche und Diskussionsrunden statt, in welchen die Gemeindeordnung verfeinert und auf die Baarer Bedürfnisse optimiert wurde. Die vorliegende totalrevidierte Gemeindeordnung ist breit abgestützt und definiert das Zusammenspiel der politischen Akteure auf Gemeindeebene. Der Gemeinderat ist von der überarbeiteten Gemeindeordnung überzeugt und empfiehlt deshalb die Annahme der neuen «Baarer Verfassung».

**Öffentliche Information**
Der Gemeinderat informiert am Dienstag, 8. November 2022 in der Rathus-Schüür über die Totalrevision der Gemeindeordnung. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und die revidierten Artikel zu diskutieren. Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr. Im Anschluss wird ein Apero offeriert.

**Inhaltsverzeichnis**


**1. Das Wichtigste in Kürze 04**

**2. Ausgangslage 04**
2.1 Entstehungsgeschichte der Gemeindeordnung 04
2.2 Vorliegende Totalrevision 04
2.3 Vernehmlassungsverfahren 05
2.4 Ziele 05

**3. Die revidierte Gemeindeordnung 06**
3.1 Modernisierung mit einzelnen inhaltlichen Anpassungen 06
3.2 Kommentar und Anträge zu den einzelnen Artikeln 06
3.3 Die neue Gemeindeordnung in vollem Wortlaut 13

**4. Stellungnahme der Kommissionen 28**
4.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 28

**5. Fazit und Antrag des Gemeinderates 29**

**6. Abstimmungsfrage 29**

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund von Anpassungen in übergeordnetem Recht, insbesondere im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz – GG) des Kantons Zug und u. a. auch aufgrund der von der SP Baar am 18. März 2021 eingereichten Motion «Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien», muss die Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Baar einer Totalrevision unterzogen werden. Weitere Artikel in der GO sind zu präzisieren oder teilweise zu streichen. Der Gemeinderat setzte sich bei der Überarbeitung der GO mit den politischen Strukturen auseinander und spricht sich weiterhin für die Beibehaltung der Gemeindeversammlung aus.

Als Grundlage für diese Totalrevision wurde die Mustergemeindeordnung (MuGo) des Kantons Zug vom 9. Februar 2016 (überarbeitet per 30. April 2018) beigezogen. Der Gemeinderat verzichtet jedoch bewusst darauf, die MuGo eins zu eins anzuwenden. Die GO der Gemeinde Baar ist in vielerlei Hinsicht konkreter und auf die Bedürfnisse der Gemeinde Baar zugeschnitten. Hinzu kommt, dass die vorliegende GO bereits durch politische Vorstösse (Motionen) auf Baar bezogen ausgestaltet wurde. Im Weiteren soll ab der Fassung GO 27. November 2022 auf die Aufführung von Kommentaren verzichtet werden.

Zwischen dem 1. Januar und dem 29. April 2022 konnten verschiedene Organisationen, darunter die Ortsparteien, Stellung zur Totalrevision beziehen. Der Gemeinderat hat die Rückmeldungen geprüft und in vielen Fällen in der Revision berücksichtigt. Die Änderungen der Artikel und weshalb gegebenenfalls Artikel unverändert beibehalten werden, sind im vorliegenden Bericht und Antrag detailliert erläutert.

Weitere Informationen zur Totalrevision der Gemeindeordnung finden Sie auch auf der Gemeinde-Website.

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) der Kantons Zug können Sie hier einsehen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Entstehungsgeschichte der Gemeindeordnung

Am 19. Oktober 1998 reichte Urs Hürlimann dem Gemeinderat eine Motion betreffend Erlass einer Gemeindeordnung (GO) für die Einwohnergemeinde Baar ein. Der Gemeinderat nahm die Motion zum Anlass, sich grundsätzlich mit den politischen Strukturen in der Gemeinde Baar auseinanderzusetzen. Er hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates, des Kantonsrates, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und der Verwaltung, dem Motionären sowie einer externen Beratungsfirma, beauftragt, die verschiedenen Aspekte der Motion zu beleuchten und eine Gemeindeordnung zu erarbeiten. Verschiedene Personen und Institutionen wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Am 2. Dezember 2001 genehmigte der Souverän die erste Gemeindeordnung. In der Folge wurde die Gemeindeordnung aufgrund von weiteren politischen Vorstössen in den Jahren 2006, 2012, 2013 und 2018 erweitert.

### 2.2 Vorliegende Totalrevision

Unter anderem aufgrund von Anpassungen im übergeordneten Recht muss die GO der Einwohnergemeinde Baar einer Totalrevision unter-

zogen werden. Da die meisten Artikel von den Änderungen betroffen sind, reicht eine Teilrevision nicht aus. Der Gemeinderat hat nun deshalb eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet.

### 2.3 Vernehmlassungsverfahren

Der Gemeinderat gab verschiedenen Organisationen – insbesondere den Ortsparteien, den Kommissionen, den Baarer Kantonsrätinnen und Kantonsräten, der Bürgergemeinde, den Kirchgemeinden sowie den Korporationen – die Möglichkeit, sich zum Entwurf über die revidierte Gemeindeordnung zu äussern. Verschiedene Begehren und Anregungen konnten aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse bei der weiteren Bearbeitung der Gemeindeordnung einfliessen. Im Weiteren fand am 30. August 2022 ein Austausch mit den Ortsparteipräsidien sowie dem Präsidenten der RGPK statt. Am 8. November 2022 informiert der Gemeinderat in der Rathus-Schüür anlässlich einer öffentlichen Orientierungsveranstaltung mit Diskussion über die Gemeindeordnung. Der Gemeinderat dankt den verschiedenen Vernehmlassungsinstanzen für die sehr wertvolle Mitarbeit.

### 2.4 Ziele

Wie bereits bei der Einführung der Gemeindeordnung stehen nach wie vor folgende drei Ziele im Vordergrund:

1. Die Politik des Gemeinderates breiter abzustützen
2. Die politische Transparenz zu verbessern
3. Die politische Kontrolle zu stärken

Ziel 1: Breite Abstützung
Das Ziel der breiten Abstützung der Politik des Gemeinderates wird mit folgenden Artikeln der Gemeindeordnung abgedeckt:

| | |
|---|---|
| Art. 8 | Information |
| Art. 9 | Mitwirkung |
| Art. 12 | Gemeindeversammlung |
| Art. 13 | Orientierungsversammlung |
| Art. 17 | Finanzkompetenzen |
| Art. 18 ff. | RGPK und weitere Kommissionen |

Ziel 2: Politische Transparenz
Das Ziel der politischen Transparenz wird mit folgenden Artikeln der Gemeindeordnung abgedeckt:

| | |
|---|---|
| Art. 8 | Information |
| Art. 9 | Mitwirkung |
| Art. 18 ff. | RGPK und weitere Kommissionen |

Ziel 3: Politische Kontrolle
Das Ziel der politischen Kontrolle wird mit folgenden Artikeln der Gemeindeordnung abgedeckt:

| | |
|---|---|
| Art. 5 | Aufgaben |
| Art. 18 | RGPK |

Die Nummerierung der Artikel bezieht sich auf die neue, totalrevidierte Gemeindeordnung, wie sie vom Gemeinderat mit dieser Vorlage vorgeschlagen wird.

Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022.

## 3. Die revidierte Gemeindeordnung

### 3.1 Modernisierung mit einzelnen inhaltlichen Anpassungen

Mit der Totalrevision erhält die Gemeinde Baar eine moderne Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung ist formal und sprachlich aufgefrischt worden. Inhaltliche Anpassungen wurden dann vorgenommen, wenn diese durch übergeordnetes Gesetz oder politische Vorstösse gefordert wurden oder ein Änderungsbedarf ausgewiesen war.

### 3.2 Kommentar und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Die Gemeindeordnung ist in sieben Teile gegliedert, die – abgesehen von einigen allgemeinen Teilen – nach Organen unterteilt sind. Darin sind die Kompetenzen, Befugnisse und Rechte der einzelnen Organe geregelt.

**I. Grundlagen: Allgemeine Bestimmungen, Organe, Ziele und Aufgaben (Art. 1–9)**

**Art. 1 Geltungsbereich**

Neben den Rechten regelt die Gemeindeordnung auch die Pflichten und Kompetenzen der Einwohnergemeinde Baar. Der Gemeinderat beantragt, Art. 1 gemäss den Empfehlungen der MuGo zu übernehmen.

**Art. 2 Organisationsform**

Der Gemeinderat hat sich mit der Organisationsform auseinandergesetzt und spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Organisationsform mit Gemeindeversammlung aus. Das System der Gemeindeversammlung ist in der Schweiz weit verbreitet, geniesst auch in Baar viel Sympathie und stösst auf breite Akzeptanz. Stimmberechtigte, welche an Gemeindeversammlungen teilnehmen, sind meist schon länger in der Gemeinde wohnhaft, fühlen sich stark mit der Gemeinde verbunden, sind häufig auch aktive Mitglieder in lokalen Vereinen und interessieren sich für die Gemeindepolitik. Die Ortsparteien in Baar sind intakt und an den Gemeindeversammlungen stets vertreten. Einer der grossen Vorteile des Versammlungssystems besteht darin, dass sich die formelle Teilnahme der Parteien und Stimmberechtigten nicht nur auf ein reines «Ja» oder «Nein» zu einer Vorlage beschränkt. Vielmehr können die vorgelegten Geschäfte diskutiert, ergänzt, abgeändert oder zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Der Gemeinderat beantragt, Art. 2 unverändert beizubehalten.

**Art. 3 Organe**

Die Absätze 6 und 7 sollen in Einklang mit § 64 Abs. 2 GG gebracht werden. Der Gemeinderat beantragt, die redaktionelle Anpassung in Art. 3 zu übernehmen.

**Rechtsschutz (vormals Art. 4)**

Der Rechtsschutz ist in § 17 GG abschliessend geregelt. Eine Wiederholung von übergeordnetem Recht erachtet der Gemeinderat im vorliegenden Fall als nicht sinnvoll. Der Gemeinderat beantragt, den Artikel zum Rechtsschutz zu streichen.

**Art. 4 Ziele der Gemeinde**

Nach wie vor betont der Gemeinderat die Bedeutung von Gemeindezielen als politisches Führungsinstrument, weshalb dieser Artikel in der GO bestehen bleiben soll. Abgeleitet vom Leitbild der Gemeinde Baar werden seit der Legislatur 2018–2022 die Mehrjahresziele (Legislaturziele) und Jahresziele erarbeitet und festgelegt. Im Budgetprozess eingebettet, verfolgt der Gemeinderat die Bearbeitung der notwendigen Massnahmen durch die Gemeindeverwaltung zur Erreichung der Ziele. Der Gemeinderat beantragt, Art. 4 gemäss der heutigen Praxis leicht zu ergänzen.

**Art. 5 Aufgaben**

An Art. 5 soll weiterhin festgehalten werden, weil er die Grundsätze der kommunalen Aufgabenerfüllung beschreibt. Dem Gemeinderat sind die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips, das politische und verwaltungsmässige Controlling sowie die Gesetzmässigkeit wichtig. Der Gemeinderat beantragt, die Ergänzungen in Art. 5 zu übernehmen.

**Art. 6 Regionale Zusammenarbeit**
Art. 6 soll weiterhin die Bedeutung der regionalen Aufgabenerfüllung zum Ausdruck bringen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Bestimmung keine hohe normative Kraft aufweist. Sie ist in grundsätzlicher und politischer Hinsicht aber zukunftsweisend und bedeutungsvoll. Der Gemeinderat beantragt, Art. 6 unverändert stehen zu lassen.

**Art. 7 Publikationsorgane (vormaliger Titel: Amtliche Publikationsorgane)**
Dieser Artikel ist veraltet und stimmt in der vorliegenden Form nicht mehr mit dem geltenden Gesetz überein. Der Artikel (inkl. Titel) muss daher an die heutige Situation angepasst werden. Der Gemeinderat beantragt, die Formulierung der MuGo zu verwenden. Einzig soll der Text der MuGo in Abs. 3 durch «… oder in anderen Medien» ergänzt und in Abs. 4 die Wendung «im Internet» durch «in anderen Medien» ersetzt werden. Der Gemeinderat spricht sich deutlich dafür aus, dass der Zugerbieter weiterhin das Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Baar bleibt. Auf eine namentliche Nennung des Zugerbieters in der GO soll jedoch verzichtet werden.

Abs. 1: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz).

Abs. 2: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 2 erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG).

Abs. 3: Für gewisse Bekanntmachungen, wie z. B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG, ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben.

Abs. 4: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der Publikation im Amtsblatt und in anderen Medien die Publikation im Amtsblatt massgebend ist.

Der Gemeinderat beantragt, Art. 7 Publikationsorgane entsprechend anzupassen.

**Art. 8 Information**
Informationen dienen letztlich der kompetenten Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerinnen und Bürger. Für Parteien, Interessengruppen, Vereine, Quartiere und weitere gesellschaftliche Gruppierungen bildet die Information den Rohstoff für die politische Arbeit. Sodann trägt sie dazu bei, die Akzeptanz der Behördentätigkeit zu erhöhen. Der Gemeinderat beantragt, Art. 8 unverändert zu übernehmen.

**Art. 9 Mitwirkung**
Der Gemeinderat will mit dieser Bestimmung Betroffene zu Beteiligten machen. Dabei sollen sowohl Bevölkerungskreise wie Quartiervereine oder Interessengruppen als auch betroffene Altersgruppen (Jugendliche, Senioren) situativ und in geeigneter Form mitwirken können. Aufgrund der klar festgelegten Zuständigkeitsordnung ist diese Mitwirkung auf die Entscheidvorbereitung beschränkt. Der Gemeinderat, als zuständiges, demokratisch legitimiertes Organ, trägt weiterhin die Verantwortung für die Entscheide und deren Folgen. Der Gemeinderat beantragt, Art. 9 unverändert stehen zu lassen.

## II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Art. 10–13)

### Zusammensetzung (vormals Art. 11)
Es ist nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts explizit erwähnt wird. Der Gemeinderat beantragt, den Artikel zu streichen.

### Art. 10 Zuständigkeiten
Bei diesem Artikel drängen sich Präzisierungen auf. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Neben ihren Rechten in Wahl- und Sachgeschäften beschliessen sie über neue Ausgaben, Kredite und über sonstige Verpflichtungen. Nur die Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken zu erwähnen, greift hier zu wenig weit. Der Gemeinderat beantragt, Art. 10 anzupassen.

### Beschlüsse der Stimmberechtigten (vormals Art. 13)
Dieser Artikel widerspricht übergeordnetem Recht. Nach der Totalrevision des Gemeindegesetzes im Jahr 2013 kann die Legislative keine Finanzlimiten mehr vorgeben, bei deren Überschreitung eine Urnenabstimmung zwingend vorgeschrieben ist. Abgesehen von den Bestimmungen in § 66 Abs. 2 und 3 GG hat der Gemeinderat nach § 66 Abs. 1 GG das Recht, nach eigenem Ermessen und von Fall zu Fall zu entscheiden, welche Geschäfte er der Urnenabstimmung unterstellen will und welche nicht.

Über Beschlüsse von hoher Tragweite sollte an der Urne und über solche von geringerer Tragweite an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Gemäss Gemeindegesetz steht es dem Gemeinderat aber frei, auf Urnenabstimmungen ganz zu verzichten und auch über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung abstimmen zu lassen. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund beantragt der Gemeinderat, diesen Artikel zu streichen.

### Art. 11 Urnenabstimmung
Auch dieser Artikel widerspricht in der heutigen Form übergeordnetem Recht. Die Begründung dazu ist unter «Beschlüsse der Stimmberechtigten (vormals Art. 13)» zu entnehmen. Im Weiteren ist in § 12 Abs. 2 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (WAG) bereits geregelt, dass die briefliche Stimmabgabe portofrei ist. Eine Wiederholung dieser Regelung wird nicht benötigt. Dann sei zu präzisieren, dass der Gemeinderat Geschäfte von grosser Tragweite, die er einer Urnenabstimmung unterziehen will, vorgängig auch der RGPK unterbreitet. Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat, Art. 11 entsprechend anzupassen.

### Art. 12 Gemeindeversammlung
Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Gemeindeversammlung ist abschliessend zu verstehen. Die Gemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Gemeindeversammlungsbeschluss weitere Befugnisse übertragen. Die Art und Weise der Ankündigung, Durchführung usw. ergeben sich ebenfalls aus § 69 GG. Auch die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gehen aus dem Gemeindegesetz hervor. Die Planungsbefugnisse sind grundsätzlich beim Gemeinderat. Dies geht wiederum aus der Aufzählung der Kompetenzen in § 69 GG hervor. Kompetenzen der Kommissionen sind in Art. 19–22 geregelt. Eine zusätzliche Nennung in Art. 12 ist nicht notwendig. Der Gemeinderat beantragt, Art. 12 entsprechend zu kürzen.

### Art. 13 Orientierungsversammlung
Der Gemeinderat erachtet die Orientierung der Stimmberechtigten im Vorfeld als ein wichtiges Instrument zur Meinungsbildung und Mitwirkung. Daher beantragt er, Art. 13 unverändert zu übernehmen.

## III. Gemeinderat (Art. 14–16)

### Art. 14 Funktion und Mitgliederzahl (vormaliger Titel: Mitgliederzahl)

Es empfiehlt sich, die Artikel bezüglich Gemeinderat zusammenzufassen. Hinzu kommt, dass die Funktion des Gemeinderates festgehalten werden soll, bevor die Mitgliederzahl festgelegt wird. Der Gemeinderat beantragt, den ersten Absatz aus Art. 15 bereits in Art. 14 festzuhalten und demzufolge auch den Titel entsprechend anzupassen. Zusätzlich soll analog der MuGo auch die Funktion des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin aufgeführt werden.

### Aufgaben (vormals Art. 18)

Die Aufgaben des Gemeinderates sind neben §§ 84 ff. GG spezifisch für die Gemeinde Baar in Art. 16 Zuständigkeiten in der GO geregelt. Der Gemeinderat erachtet es als nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts hier explizit erwähnt wird, weshalb er beantragt, diesen Artikel zu streichen.

### Art. 15 Kollegialprinzip (vormaliger Titel: Stellung)

Mit der Anpassung gemäss Beschreibung in Art. 14 verbleibt in diesem Artikel nur noch die Bestimmung zum Kollegialprinzip. Der Gemeinderat beantragt demzufolge, dass der Titel von Art. 15 in Kollegialprinzip geändert wird.

### Art. 16 Zuständigkeiten

Die in der GO aufgeführten Zuständigkeiten des Gemeinderates haben sich bewährt. Der Gemeinderat beantragt, Art. 16 im Grundsatz zu übernehmen. Ergänzt werden soll, dass nur Stimmberechtigte in politische Kommissionen und in das Stimm- und Urnenbüro gewählt werden können (vgl. lit. m). Für die Mitglieder der Fachkommissionen und Vertretungen in übrige Gremien ist dies nicht zwingend (vgl. lit. n). Zudem wurde lit. f geringfügig ergänzt, lit. d und j wurden korrigiert.

Mit der Totalrevision werden die Kommissionen gestärkt. Im Bild: Der Kommissionsanlass vom 30. Mai 2022.

## IV. Finanzen (Art. 17)

### Art. 17 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der GO müssen überprüft und teilweise überarbeitet werden. Dies einerseits, weil sich das diesbezügliche übergeordnete Recht verändert hat und andererseits, weil die SP Baar am 18. März 2021 die Motion «Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien» eingereicht hat, die an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2021 als teilerheblich erklärt wurde. Hinzu kommt, dass einzelne Bestimmungen nicht mehr zeitgemäss sind. Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten aus der MuGo, die auch im neuen Art. 17 der Gemeindeordnung verwendet werden, erläutert und die Beweggründe des Gemeinderates erklärt.

### Gebundene Ausgaben

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können vom Gemeinderat getätigt werden. Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen. Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden.

### Neue einmalige Ausgaben / wiederkehrende Ausgaben

Der Gemeinderat kann bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen und einen Nachtragskredit bewilligen. Dies führt zu einer Überschreitung des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgetkredits.
Bei einmaligen, nicht vorhersehbaren Ausgaben ab CHF 150’000.– und bei wiederkehrenden, nicht vorhersehbaren Ausgaben ab CHF 50’000.– muss die Gemeindeversammlung Nachtragskredite bewilligen.
Zusammen mit dem Budget kann die Gemeindeversammlung vorhersehbare, neue einmalige Ausgaben bis CHF 300’000.– und vorhersehbare, neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 150’000.– bewilligen.
Bei vorhersehbaren, neuen einmaligen Ausgaben ab CHF 300’000.– und vorhersehbaren, neuen wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 150’000.– benötigt es für die Bewilligung durch die Gemeindeversammlung neben der Budgetvorlage eine separate Vorlage.

Bei diesen Limiten beantragt der Gemeinderat eine Anpassung (siehe Tabelle, Angaben in CHF):

| | | Gemeinderat | Gemeindeversammlung |
|---|---|---|---|
| Neue einmalige Ausgaben | ausserhalb Budget – pro Einzelfall | bis 150’000 (heute bis 100’000) | ab 150’000 (heute ab 100’000) |
| | via Budget, ohne separate Vorlage | | bis 300’000 (heute bis 200’000) |
| | via Budget, mit separater Vorlage | | ab 300’000 (heute ab 200’000) |
| Neue wiederkehrende Ausgaben | ausserhalb Budget – pro Einzelfall | bis 50’000 (heute bis 20’000) | ab 50’000 (heute ab 20’000) |
| | via Budget, ohne separate Vorlage | | bis 150’000 (heute bis 100’000) |
| | via Budget, mit separater Vorlage | | ab 150’000 (heute ab 100’000) |

**Beteiligungen / Darlehen**
Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Beteiligungen oder Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich. Für alle übrigen Beteiligungen und Darlehen kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegiert.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen.

**Handänderungen / Baurechte**
Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB), in das Grundbuch aufgenommene, selbstständige und dauernde Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Diese Kompetenzen gelten ebenfalls für die Einräumung eines Kaufrechts. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates soll bei Kauf und Tausch neu CHF 3 Mio. (anstelle von CHF 2 Mio.) betragen. Die Limite für Verkäufe bleibt unverändert bei CHF 2 Mio. Der Gemeinderat beantragt also nur für Kauf und Tausch von Grundstücken eine Erhöhung der Limite.

Die Motion der SP vom 18. März 2021 «Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien» fordert eine Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates für den Kauf von Immobilien auf CHF 5 Mio. Diesem Begehren kann der Gemeinderat nicht folgen. Eine Erhöhung auf CHF 5 Mio. erachtet der Gemeinderat als zu hoch.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen.

**Eventualverpflichtungen**
Die Gewährung von Kautionen, Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis zu CHF 1 Mio. gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen.

## V. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

### Art. 18 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Artikel zu den Kommissionen sollen neu strukturiert werden. Die Bestimmungen zur RGPK sollen neu in einem ersten Artikel vorweggestellt werden, anschliessend folgen die Bestimmungen zu den übrigen Kommissionen. In der heutigen Version ist aus Sicht des Gemeinderates unklar, dass sich die Artikel 19–22 nicht auf die RGPK beziehen. Diese Durchmischung der RGPK mit den restlichen Kommissionen soll entflochten werden.

Der Gemeinderat erachtet es nach wie vor als sehr wichtig, im Interesse einer erhöhten Transparenz und einer Verbesserung der politischen Kontrolle der RGPK weiterhin die Stellung einer Geschäftsprüfungskommission zuzuteilen. Die RGPK wird sich weiterhin auf die Prüfungsarbeit im Sinne des Gemeindegesetzes konzentrieren und die Aufgaben gemäss dem Pflichtenheft wahrnehmen. Der Gemeinderat erachtet es als wertvoll, weiterhin alle finanzrelevanten Angelegenheiten mit der RGPK zu diskutieren. Der Art. 18 wird daher erweitert bzw. werden der RGPK mehr Kompetenzen zugewiesen. Neu soll in der GO verankert sein, dass die RGPK zu Gemeinderatsbeschlüssen Stellung nehmen und Bericht erstatten kann. Weiter kann sie im Rahmen der Budget- und Rechnungsprüfung die gemeindlichen Abläufe überprüfen. Sie bekommt ein Anhörungsrecht bei Notkrediten und Handänderungen ab einer Höhe von CHF 1 Mio. sowie innerhalb ihrer Stellungnahme ein Antragsrecht zuhanden der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung. Die Prüfung des Geschäftsberichts und von Gemeindeunternehmen wird aus dem Artikel entfernt. Die RGPK nimmt den Geschäftsbericht nur zur Kenntnis, und Gemeindeunternehmen existieren keine. Dafür prüft die RGPK nicht nur die Anträge des Gemeinderates über das Budget und die Steuern für das kommende Jahr, sondern auch jene über die Jahresrechnung und den Ertragsüberschuss für das vergangene Jahr.

Der Gemeinderat beantragt, Art. 18 entsprechend zu ändern.

## VI. Kommissionen (Art. 19–22)

Die Kommissionen sind für die Meinungsbildung des Gemeinderates von grosser Wichtigkeit. Die Kommissionsmitglieder beraten wichtige Geschäfte fachspezifisch wie auch politisch vor und bringen die Meinungen und Standpunkte ihrer Parteien in die Entscheidungsfindung des Gemeinderates mit ein. Nach wie vor sollen mit den Art. 19–22 die Verantwortung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommissionen klar umschrieben und erfasst bleiben, damit die politische Transparenz gefördert wird. Wie oben bereits erwähnt, sollen die Artikel zu den Kommissionen neu strukturiert werden. Die nun folgenden Bestimmungen finden nur auf jene Kommissionen Anwendung, die durch den Gemeinderat gewählt werden.

### Art. 19 Arten von Kommissionen und Zusammensetzung

Dieser Artikel (vormals unter dem Titel «Stellung und Zusammensetzung») definiert neben der Zusammensetzung auch die Arten der Kommissionen, dies soll im Titel entsprechend erwähnt werden. Weiter soll neu vorweg erwähnt werden, dass der Gemeinderat parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen, Fachkommissionen sowie übrige Gremien wählt. Die Einsetzung von Kommissionen geht in dieser Form nicht aus dem Gemeindegesetz hervor, weshalb diese Bestimmung gestrichen werden soll. Abs. 2 lit. d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird gestrichen, da diese Bestimmungen neu vorweg im neuen Art. 18 geregelt werden, stattdessen werden die übrigen Gremien aufgeführt. Neben kleineren formellen Anpassungen wird unter Abs. 4 lit. c) geregelt, welche Mitarbeitende der Gemeinde nicht Mitglied einer Kommission sein dürfen.

### Art. 20 Beizug von Fachpersonen

Der Gemeinderat beantragt, Art. 20 unverändert zu übernehmen.

**Art. 21 Leitung**
Der Gemeinderat beantragt, Art. 21 unverändert zu übernehmen.

**Art. 22 Besondere Zuständigkeiten von Kommissionen mit beratender Funktion**
Der Gemeinderat möchte weiterhin am «Baarer Modell» mit Gemeindeversammlung festhalten, dies wurde unter Art. 2 bereits ausführlich erläutert. Dafür sollen die Kommissionen weiter gestärkt werden. Neu wird festgehalten, dass Kommissionsmitglieder Traktandenvorschläge für Kommissionssitzungen einbringen und dem Gemeinderat Empfehlungen und Anträge unterbreiten können. Kann der Gemeinderat einem Antrag der Kommission nicht nachkommen, soll ein Bereinigungsverfahren in Betracht gezogen werden. Abs. 5 wurde sprachlich überarbeitet. Der Gemeinderat beantragt, die Art. 19–22 dementsprechend zu ändern.

**VII. Gemeindeverwaltung (Art. 23 und 24)**

**Art. 23 Verwaltungsabteilungen**
Der Gemeinderat beantragt, Art. 23 unverändert zu übernehmen.

**Art. 24 Aufgaben**
Der Gemeinderat beantragt, Art. 24 unverändert zu übernehmen.

**Datenschutz (vormals Art. 29)**
Beim Datenschutz kommt übergeordnetes Recht zur Anwendung (Datenschutzgesetz des Kantons Zug (DSG) und Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)). Der Gemeinderat erachtet es als nicht erforderlich, Bestimmungen zum Datenschutz explizit in der GO zu erwähnen, weshalb er beantragt, diesen Artikel zu streichen.

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 25–27)**

**Art. 25 Aufhebung des bisherigen Rechts**
Da die Gemeindeordnung einer Totalrevision unterzogen wird, soll die Version vom 2. Dezember 2011 aufgehoben werden. Der Gemeinderat beantragt, dies so zu übernehmen.

**Art. 26 Vollzugsbeginn**
Der Gemeinderat beantragt, Art. 26 unverändert zu übernehmen.

**Art. 27 Änderung der Gemeindeordnung**
Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten, dies kann anlässlich einer Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung erfolgen. Der Artikel sollte diesbezüglich präzisiert werden. Der Gemeinderat beantragt die Anpassung des Artikels.

## 3.3 Die neue Gemeindeordnung im vollen Wortlaut

Auf den folgenden Seiten werden in einer synoptischen Darstellung die heutigen den neu überarbeiteten Bestimmungen gegenübergestellt. Änderungen gegenüber der Version der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2001 (Stand 17. Oktober 2018) werden in blau gekennzeichnet.

Eine bereinigte Version der vorgeschlagenen Totalrevision der Gemeindeordnung kann auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

| BISHER<br><br>**Geltendes Recht – Gemeindeordnung**<br>**2. Dezember 2001** (Stand 17. Oktober 2018) | NEU<br><br>**Totalrevision – Gemeindeordnung**<br>**27. November 2022** |
|---|---|
| Gemäss gemeindlicher Urnenabstimmung, gestützt auf § 69, Abs. 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst die Bevölkerung: | Gemäss gemeindlicher Urnenabstimmung, gestützt auf § 69 Abs. 1 Ziff. 1a i.V.m. § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, beschliessen die Stimmberechtigten: |
| **I. Grundlagen** | **I. Grundlagen** |
| **Art. 1 Geltungsbereich**<br>Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Baar sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe. | **Art. 1 Geltungsbereich**<br>1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Baar sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe. |
| **Art. 2 Organisationsform**<br>Die Gemeinde Baar organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung. | **Art. 2 Organisationsform**<br>1 Die Gemeinde Baar organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung. |
| **Art. 3 Organe**<br>Organe der Gemeinde Baar sind:<br>1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten<br>2. der Gemeinderat<br>3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident<br>4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber<br>5. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission<br>6. die weiteren Kommissionen<br>7. die zuständigen Gemeindeangestellten | **Art. 3 Organe**<br>1 Organe der Gemeinde Baar sind:<br>1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;<br>2. der Gemeinderat;<br>3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;<br>4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;<br>5. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;<br>6. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;<br>7. die zur Vertretung befugten Dienststellen. |
| **Art. 4 Rechtsschutz**<br>Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse der gemeindlichen Organe können die Rechtsmittel nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflege ergriffen werden | ~~**Art. 4 Rechtsschutz**~~<br>~~Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse der gemeindlichen Organe können die Rechtsmittel nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflege ergriffen werden.~~ |

| | |
|---|---|
| **Art. 5 Ziele der Gemeinde**<br>Die Gemeinde Baar setzt sich regelmässig Ziele. Die zuständigen Organe der Gemeinde Baar sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich.<br>Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden. | **Art. 4 Ziele der Gemeinde**<br>[1] Die Gemeinde Baar orientiert sich an ihrem Leitbild und setzt sich Legislatur- und Jahresziele.<br>[2] Die zuständigen Organe der Gemeinde Baar sind für die Erreichung ihrer Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel verantwortlich.<br>[3] Aus den Zielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden. |
| **Art. 6 Aufgaben**<br>Die Gemeinde Baar erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.<br>Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen.<br>Aufgaben der Gemeinde Baar sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden. | **Art. 5 Aufgaben**<br>[1] Die Gemeinde Baar erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.<br>[2] Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen.<br>[3] Aufgaben der Gemeinde Baar sind regelmässig auf deren Notwendigkeit, Finanzierbarkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Gesetzmässigkeit zu überprüfen. |
| **Art. 7 Regionale Zusammenarbeit**<br>Die Gemeinde Baar strebt die regionale Erfüllung öffentlicher Aufgaben an, wenn Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen. | **Art. 6 Regionale Zusammenarbeit**<br>[1] Die Gemeinde Baar strebt die regionale Erfüllung öffentlicher Aufgaben an, wenn Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen. |
| **Art. 8 Amtliche Publikationsorgane**<br>Amtliche Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug sowie orientierungshalber im «Zugerbieter». | **Art. 7 ~~Amtliche~~ Publikationsorgane**<br>[1] Die Publikationen gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes.<br>[2] Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.<br>[3] Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgt sie auf der Internetseite der Gemeinde oder in anderen Medien.<br>[4] Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener in anderen Medien geht die Fassung nach Amtsblatt vor. |

| | |
|---|---|
| **Art. 9 Information**<br>Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Sie informieren aktiv, verständlich und zeitgerecht. | **Art. 8 Information**<br>[1] Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Sie informieren aktiv, verständlich und zeitgerecht. |
| **Art. 10 Mitwirkung**<br>Die Behörden sorgen bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerungskreise. | **Art. 9 Mitwirkung**<br>[1] Die Behörden sorgen bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheide für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerungskreise. |
| **II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten** | **II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten** |
| **Art. 11 Zusammensetzung**<br>Der Kreis der Stimmberechtigten bestimmt sich nach Massgabe des Gemeindegesetzes. | ~~**Art. 11 Zusammensetzung**~~<br>~~Der Kreis der Stimmberechtigten bestimmt sich nach Massgabe des Gemeindegesetzes.~~ |
| **Art. 12 Zuständigkeiten**<br>Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. Zusätzlich beschliessen sie über:<br>1. Neue Ausgaben und Kredite gemäss Art. 21 dieser Gemeindeordnung;<br>2. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken nach Art. 21 dieser Gemeindeordnung. | **Art. 10 Zuständigkeiten**<br>[1] Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung in Wahl- und Sachgeschäften ausüben.<br>[2] Zusätzlich beschliessen sie über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss Art. 17 (Finanzkompetenzen) der Gemeindeordnung. |
| **Art. 13 Beschlüsse der Stimmberechtigten**<br>Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse offen an der Gemeindeversammlung, soweit diese Gemeindeordnung kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Beschlüsse sind zwingend an der Gemeindeversammlung zu fassen, wo das Gemeindegesetz und Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsehen. | ~~**Art. 13 Beschlüsse der Stimmberechtigten**~~<br>~~Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse offen an der Gemeindeversammlung, soweit diese Gemeindeordnung kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Beschlüsse sind zwingend an der Gemeindeversammlung zu fassen, wo das Gemeindegesetz und Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsehen.~~ |

| | |
|---|---|
| **Art. 14 Urnenabstimmung**<br>Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes an der Urne aus. Die briefliche Stimmabgabe ist für die Stimmberechtigten portofrei.<br>Beschlüsse sind zwingend der Urnenabstimmung zu unterstellen, wo Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsieht.<br>Überdies unterbreitet der Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen Kommission Geschäfte von grosser Tragweite der Urnenabstimmung. | **Art. 11 Urnenabstimmung**<br>1 Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes an der Urne aus. ~~Die briefliche Stimmabgabe ist für die Stimmberechtigten portofrei.~~<br>~~Beschlüsse sind zwingend der Urnenabstimmung zu unterstellen, wo Art. 21 dieser Gemeindeordnung es vorsieht.~~<br>2 ~~Überdies unterbreitet~~ Der Gemeinderat unterbreitet nach Anhörung der zuständigen Kommissionen sowie der RGPK Geschäfte von grosser Tragweite der Urnenabstimmung. |
| **Art. 15 Gemeindeversammlung**<br>Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Gemeindeversammlung. Er achtet darauf, dass ein möglichst grosser Teil der Stimmberechtigten teilnehmen kann. Voranschlag und Steuerfuss bringt er bis Ende Dezember, die Gemeinderechnung bis Ende Juni an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung. Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage zuvor in den amtlichen Publikationsorganen auszuschreiben. Berichte und Anträge zu den Verhandlungsgegenständen sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und in Kurzfassung an die Haushaltungen in der Gemeinde Baar zu verteilen. Die Stimmberechtigten können ab dem Zeitpunkt der Auflage jederzeit auch eine Langfassung beziehen.<br><br>Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie Stellungnahmen der Kommissionen haben insbesondere die finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Qualität des Leistungsangebotes darzustellen.<br><br>Ein Mitglied des Gemeinderates erläutert bei Bedarf der Versammlung Bericht und Antrag. Hat eine Kommission das Geschäft vorberaten, kann ein Mitglied der Kommission der Versammlung die Haltung der Kommission erläutern. Im Weiteren richtet sich die Durchführung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. | **Art. 12 Gemeindeversammlung**<br>1 An der Gemeindeversammlung üben die Stimmberechtigten ihre Rechte aus.<br>~~Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Gemeindeversammlung. Er achtet darauf, dass ein möglichst grosser Teil der Stimmberechtigten teilnehmen kann. Voranschlag und Steuerfuss bringt er bis Ende Dezember, die Gemeinderechnung bis Ende Juni an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung. Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage zuvor in den amtlichen Publikationsorganen auszuschreiben. Berichte und Anträge zu den Verhandlungsgegenständen sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und in Kurzfassung an die Haushaltungen in der Gemeinde Baar zu verteilen. Die Stimmberechtigten können ab dem Zeitpunkt der Auflage jederzeit auch eine Langfassung beziehen.~~<br>2 Berichte und Anträge des Gemeinderates sowie Stellungnahmen der Kommissionen haben insbesondere die finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Qualität des Leistungsangebotes darzustellen.<br><br>~~Ein Mitglied des Gemeinderates erläutert bei Bedarf der Versammlung Bericht und Antrag. Hat eine Kommission das Geschäft vorberaten, kann ein Mitglied der Kommission der Versammlung die Haltung der Kommission erläutern. Im Weiteren richtet sich die Durchführung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.~~ |

| | |
|---|---|
| **Art. 16 Orientierungsversammlung**<br>Der Gemeinderat kann vor einer Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen. | **Art. 13 Orientierungsversammlung**<br>[1] Der Gemeinderat kann vor einer Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen. |
| **III. Gemeinderat** | **III. Gemeinderat** |
| **Art. 17 Mitgliederzahl**<br>Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern. | **Art. 14 Funktion und Mitgliederzahl**<br>[1] Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde Baar.<br>[2] Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern.<br>[3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme. |
| **Art. 18 Aufgaben**<br>Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr. | ~~**Art. 18 Aufgaben**~~<br>~~Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.~~ |
| **Art. 19 Stellung**<br>Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde Baar.<br>Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium. | **Art. 15 ~~Stellung~~ Kollegialprinzip**<br>~~Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde Baar. Er~~<br>[1] Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium. |

**Art. 20 Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. Er

a) bezeichnet die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben;
b) stellt den Stimmberechtigten Bericht und Antrag;
c) vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten;
d) nimmt die Finanzkompetenzen nach Massgabe von Art. 21 dieser Gemeindeordnung wahr;
e) schliesst Leistungsvereinbarungen ab;
f) sorgt für eine wirtschaftliche und qualitätsbewusste Verwaltungstätigkeit;
g) sorgt für ein wirksames Controlling;
h) legt den Finanzplan fest und erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
i) vertritt die Gemeinde Baar nach aussen;
j) informiert über Geschäfte von allgemeinem Interesse nach Massgabe von Art. 9 dieser Gemeindeordnung;
k) erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde Baar;
l) erlässt weitere Vorschriften, die einen verwaltungsinternen Charakter aufweisen, namentlich Dienst- und Besoldungsvorschriften sowie technische und administrative Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften;
m) wählt aus dem Kreis der Einwohnerschaft die Mitglieder der Kommissionen, des Stimm- und Urnenbüros sowie Vertretungen in Organisationen.

**Art. 16 Zuständigkeiten**

[1] Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse. Er

a) bezeichnet die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben;
b) stellt den Stimmberechtigten Bericht und Antrag;
c) vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten;
d) nimmt die Finanzkompetenzen nach Massgabe von Art. 17 dieser Gemeindeordnung wahr;
e) schliesst Leistungsvereinbarungen ab;
f) sorgt für eine nachhaltige, wirtschaftliche, ökologische und qualitätsbewusste Verwaltungstätigkeit;
g) sorgt für ein wirksames Controlling;
h) legt den Finanzplan fest und erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
i) vertritt die Gemeinde Baar nach aussen;
j) informiert über Geschäfte von allgemeinem Interesse nach Massgabe von Art. 8 dieser Gemeindeordnung;
k) erlässt Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde Baar;
l) erlässt weitere Vorschriften, die einen verwaltungsinternen Charakter aufweisen, namentlich Dienst- und Besoldungsvorschriften sowie technische und administrative Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften;
m) wählt aus dem Kreis der ~~Einwohnerschaft~~ Stimmberechtigten die Mitglieder der politischen Kommissionen und des Stimm- und Urnenbüros; ~~sowie Vertretungen in Organisationen.~~
n) wählt die Mitglieder der Fachkommissionen und die Vertretungen in übrige Gremien.

## Art. 21 Finanzkompetenzen (alte Version)

| | Gegenstand / Organ / Entscheidungsweg | | Gemeinderat | Gemeinde-versammlung | An die Urnenabstimmung delegierbare Beschlüsse | Obligatorische Urnenabstimmung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Vorhersehbare Ausgabe | Im **Voranschlag** zu genehmigende vorhersehbare Ausgaben (Grundsatz) | | Budgetantrag (einschliesslich Personalbudget) | abschliessend | | |
| | Für Ausgabenbeschlüsse in Anwendung von § 25 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG)* ist nach Massgabe der folgenden Beträge eine **gesonderte Vorlage** erforderlich. | neue einmalige Aufwendungen | | ab 200’000 | 600’000 bis 5’000’000 (in Anwendung von § 66 Abs. 3 GG) | > 5’000’000 |
| | | neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen | | ab 100’000 | 200’000 bis 500’000 (in Anwendung von § 66 Abs. 3 GG) | > 500’000 |
| Nicht vorhersehbare Ausgaben | **Neue einmalige Ausgaben** (in Anwendung von § 25 FHG*) | im Einzelfall | bis 100’000 | ab 100’000 | 100’000 bis 500’000 | > 500’000 |
| | | im gesamten Rechnungsjahr | bis 500’000 | ab 500’000 | 500’000 bis 2’000’000 | ab 2’000’000 |
| | **Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben** (in Anwendung von § 25 FHG*) | im Einzelfall | bis 20’000 | ab 20’000 | 20’000 bis 500’000 | ab 500’000 |
| | | im gesamten Rechnungsjahr | bis 50’000 | ab 50’000 | 50’000 bis 1’000’000 | ab 1’000’000 |
| | **Gesetzlich gebundene Ausgaben** Übrige gebundene Ausgaben (in Anwendung von § 26 FHG*) | | unbeschränkt / abschliessend bis CHF 500’000** | ab 500’000 / abschliessend | | |
| | **Nachtragskredite pro Fall** (in Anwendung von § 34 FHG*) | teuerungsbedingt | abschliessend | | | |
| | | nicht teuerungsbedingt | Überschreitung des budgetierten Betrags bis 10 %, höchstens aber von CHF 500’000, mind. von CHF 20’000 | Überschreitung des budgetierten Betrags über 10 %, jedoch erst ab CHF 250’000 | 250’000 bis 2’000’000 | ab 2’000’000 |
| | **Handänderung** (inkl. Erwerb und Veräusserung von Baurechten) heute: 4-jähriger Rahmenkredit von 5 Mio. | Erwerb pro Fall | bis 2’000’000 | ab 2’000’000 | 2’000’000 bis 5’000’000 | ab 5’000’000 |
| | | Veräusserung pro Fall | bis 2’000’000 | ab 2’000’000 | 2’000’000 bis 5’000’000 | ab 5’000’000 |
| | **Beschlussfassung über Beteiligungen und Gewährung von Darlehen** | | bis 100’000 | ab 100’000 | 100’000 bis 500’000 | ab 500’000 |

Die in diesem Artikel aufgeführten Beträge werden durch den Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst.

* Anpassung an kantonales Recht; anstelle Gemeindegesetz neu Finanzhaushaltgesetz (FHG) (ab 01.01.2007 in Kraft)

** wenn kein Spielraum: auch höhere Beträge

## IV. Finanzen

### Art. 17 Finanzkompetenzen (neuer Artikel, komplett neu gestaltet; Beiträge teilweise erhöht)

Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können (alle Zahlen in CHF)

| Gegenstand / Organ | | Gemeinderat | Gemeinde-versammlung | Urnen-abstimmung | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| **Gebundene Ausgaben** | | ohne Begrenzung | | | Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können vom Gemeinderat getätigt werden. Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen. Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. |
| **Neue einmalige Ausgaben** | ausserhalb Budget – pro Einzelfall | bis 150'000 | ab 150'000 | | Der Gemeinderat kann bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen und einen Nachtragskredit bewilligen. Dies führt zu einer Überschreitung des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgetkredits. Bei einmaligen, nicht vorhersehbaren Ausgaben ab CHF 150'000.– und bei wiederkehrenden, nicht vorhersehbaren Ausgaben ab CHF 50'000.– muss die Gemeindeversammlung Nachtragskredite bewilligen. Zusammen mit dem Budget kann die Gemeindeversammlung vorhersehbare, neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.– und vorhersehbare, neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 150'000.– bewilligen. Bei vorhersehbaren, neuen einmaligen Ausgaben ab CHF 300'000.– und vorhersehbaren, neuen wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 150'000.– benötigt es für die Bewilligung durch die Gemeindeversammlung neben der Budgetvorlage eine separate Vorlage. |
| | via Budget, ohne separate Vorlage | | bis 300'000 * | | |
| | via Budget, mit separater Vorlage | | ab 300'000 * | ** | |
| **Neue wiederkehrende Ausgaben** | ausserhalb Budget – pro Einzelfall | bis 50'000 | ab 50'000 | | |
| | via Budget, ohne separate Vorlage | | bis 150'000 * | | |
| | via Budget, mit separater Vorlage | | ab 150'000 * | ** | |
| **Beteiligungen / Darlehen** | an private Unternehmung oder Organisation | | ohne Begrenzung * | ** | Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Beteiligungen oder Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich. Für alle übrigen Beteiligungen und Darlehen kann die Legislative die Kompetenz an die Exekutive delegieren. |
| | übrige | bis 100'000 | ab 100'000 | | |
| **Handänderungen / Baurechte** | Kauf und Tausch | bis 3'000'000 | ab 3'000'000 | ** | Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene, selbstständige und dauernde Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Diese Kompetenzen gelten ebenfalls für die Einräumung eines Kaufrechts. |
| | Verkauf | bis 2'000'000 | ab 2'000'000 | | |
| **Eventualverpflichtungen** (Kautionen, Bürgschaften und Garantieverpflichtungen) | | bis 300'000 | ab 300'000 | ** | Für die Gewährung von Kautionen, Bürgschaften und Garantien können gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG entsprechende Bestimmungen erlassen werden. |

* Wenn ein bisheriger Budgetkredit erhöht wird, gilt zur Beurteilung der Finanzkompetenz der Mehraufwand, d. h. die Differenz vom alten zum neuen Budgetkredit. Reicht der Budgetkredit unterjährig für eine nicht gebundene Ausgabe nicht aus, so ist im Sinne des Wesentlichkeitsprinzips ein Nachtragskreditbegehren an die Legislative zu stellen.

** Unter Vorbehalt von § 66 GG betr. Urnenabstimmung

| | **V. Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission** |
|---|---|
| **Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission**<br>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) besteht aus fünf Mitgliedern. | **Art. 18 Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission**<br>[1] Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern.<br>[2] Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes hat die RGPK folgende Aufgaben und Befugnisse: |
| Sie prüft<br>a) den Geschäftsbericht des Gemeinderates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;<br>b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;<br>c) den Finanz- und Investitionsplan;<br>d) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr. | Sie prüft<br>~~a) den Geschäftsbericht des Gemeinderates und der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;~~<br>~~b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;~~<br>a) den Finanz- und Investitionsplan;<br>b) die Anträge des Gemeinderates über die Jahresrechnung und den Ertragsüberschuss für das vergangene Jahr;<br>c) die Anträge des Gemeinderates über das Budget und die Steuern für das kommende Jahr.<br><br>Sie wählt<br>a) das externe Revisionsunternehmen.<br><br>Im Weiteren<br>a) kann sie zu Gemeinderatsbeschlüssen Stellung nehmen und Bericht erstatten;<br>b) kann sie in Vorlagen des Gemeinderates zuhanden der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung Bericht erstatten, Stellung nehmen sowie darin Anträge stellen;<br>c) hat sie ein Anhörungsrecht bei Notkrediten und bei Handänderungen ab einer Höhe von CHF 1 Mio.;<br>d) kann sie bei Handänderungen Stellung nehmen und einen Bericht erstellen, bei Kauf und Tausch ab CHF 3 Mio., bei Verkauf ab CHF 2 ist eine Berichterstattung zwingend;<br>e) kann sie im Rahmen der Budget- und Rechnungsprüfung die gemeindlichen Abläufe auf Notwendigkeit, Nutzen und Ertrag überprüfen;<br>f) wird der Aufgabenbereich in einem Pflichtenheft festgelegt. |

| | |
|---|---|
| Sie wählt das externe Revisionsunternehmen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zu Vorlagen des Gemeinderates Stellung nehmen und Bericht erstatten. Bei Handänderungen sowie bei Geschäften, die nach Art. 21 der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, ist eine Berichterstattung zwingend. | ~~Sie wählt das externe Revisionsunternehmen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zu Vorlagen des Gemeinderates Stellung nehmen und Bericht erstatten. Bei Handänderungen sowie bei Geschäften, die nach Art. 21 der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, ist eine Berichterstattung zwingend.~~ |
| **V. Kommissionen** | **VI. Kommissionen** |
| | **Art. 19 Arten von Kommissionen und Zusammensetzung**<br>[1] Der Gemeinderat wählt parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen sowie Fachkommissionen und übrige Gremien. |
| **Art. 22 Stellung und Zusammensetzung**<br>Die Einsetzung von Kommissionen erfolgt nach Massgabe des Gemeindegesetzes als:<br>a) ständige Kommissionen mit beratender Funktion;<br>b) nicht-ständige Kommissionen mit beratender Funktion;<br>c) Kommissionen mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung;<br>d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. | ~~**Art. 22 Stellung und Zusammensetzung**~~<br>[2] Die Einsetzung ~~von Kommissionen~~ erfolgt ~~nach Massgabe des Gemeindegesetzes~~ als:<br>a) ständige Kommissionen mit beratender Funktion;<br>b) nicht-ständige Kommissionen mit beratender Funktion;<br>c) Kommissionen mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung;<br>~~d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.~~<br>d) übrige Gremien.<br><br>[3] Die ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt. |

| | |
|---|---|
| Wählt der Gemeinderat eine Kommission, beachtet er:<br><br>a) die fachliche Kompetenz;<br>b) bei der Zusammensetzung das Parteiverhältnis im Gemeinderat und die Parteistärke in Prozenten im Kantonsrat (Stimmenanteil in % bei den Kantonsratswahlen für die Gemeinde Baar). Das Mitglied des Gemeinderates hat Einsitz in der Kommission und wird bei der Verteilung der Mandate nicht mitgezählt. | [4] Bei der Wahl beachtet der Gemeinderat:<br>~~Wählt der Gemeinderat eine Kommission, beachtet er:~~<br>a) bei der Zusammensetzung der Fachkommissionen und der übrigen Gremien die fachliche Kompetenz;<br>b) bei der Zusammensetzung von politischen Kommissionen das Parteiverhältnis im Gemeinderat und die Parteistärke in Prozenten im Kantonsrat (Stimmenanteil in % bei den Kantonsratswahlen für die Gemeinde Baar). Das Mitglied des Gemeinderates hat Einsitz in der Kommission und wird bei der Verteilung der Mandate nicht mitgezählt;<br>c) Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer politischen Kommission sein. Für Mitarbeitende gilt dies für politische Kommissionen, die derselben Abteilung zugeordnet sind, für die der oder die Mitarbeitende tätig ist. |
| Wählt der Gemeinderat eine Kommission, legt er Aufgabenbereich und Pflichtenheft fest. Sind die Wahlvoraussetzungen nach Art. 20 nicht mehr erfüllt, scheidet das Mitglied auf Ende des Kalenderjahres aus. Sollte sich während der Legislatur eine Änderung in der Zusammensetzung im Gemeinderat ergeben, verbleiben die Mitglieder bis Ende Legislatur in der Kommission. Eine Kommission besteht in der Regel aus neun stimmberechtigten Mitgliedern aus den Parteien und einem Mitglied des Gemeinderates. | [5] Wählt der Gemeinderat eine Kommission, legt er Aufgabenbereich und Pflichtenheft fest. Sind die Wahlvoraussetzungen ~~nach Art. 20~~ nicht mehr erfüllt, scheidet das Mitglied auf Ende des Kalenderjahres aus. Sollte sich während der Legislatur eine Änderung in der Zusammensetzung im Gemeinderat ergeben, verbleiben die Mitglieder bis Ende Legislatur in der Kommission. Eine Kommission besteht in der Regel aus neun stimmberechtigten Mitgliedern aus den Parteien und einem Mitglied des Gemeinderates. |
| **Art. 23 Beizug von Fachpersonen**<br>Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen. | **Art. 20 Beizug von Fachpersonen**<br>[1] Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen. |

| | |
|---|---|
| **Art. 24 Leitung**<br>Die Leitung der Kommissionen erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderates oder kann einer Drittperson übertragen werden. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt. Das Mitglied des Gemeinderates hat in Kommissionen, sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt, beratende Stimme. | **Art. 21 Leitung**<br>[1] Die Leitung der Kommissionen erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderates oder kann einer Drittperson übertragen werden. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt. Das Mitglied des Gemeinderates hat in Kommissionen, sofern übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt, beratende Stimme. |
| **Art. 25 Besondere Zuständigkeiten von Kommissionen mit beratender Funktion**<br>Kommissionen mit beratender Funktion geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen ab.<br><br>Sie können den Stimmberechtigten Anträge stellen. Den dazugehörenden Bericht erstattet die Kommission:<br>a) zu Handen der Gemeindeversammlung durch eine schriftliche Stellungnahme in der Gemeindeversammlungsvorlage<br>b) bei der Urnenabstimmung durch eine schriftliche Stellungnahme, welche den Stimmberechtigten mit dem Bericht und Antrag des Gemeinderates zugestellt wird. | **Art. 22 Besondere Zuständigkeiten von Kommissionen mit beratender Funktion**<br>[1] Kommissionsmitglieder können Traktandenvorschläge für Kommissionssitzungen unterbreiten.<br>[2] Kommissionen ~~mit beratender Funktion~~ können zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen abgeben.<br>[3] Kommissionen können dem Gemeinderat Anträge stellen.<br>[4] Kann der Gemeinderat einem Antrag der Kommissionen nicht folgen, ist ein Bereinigungsverfahren in Betracht zu ziehen.<br>[5] Kommissionen können in Vorlagen des Gemeinderates zuhanden der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung Stellung nehmen sowie darin Anträge stellen. |

| | |
|---|---|
| **Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**<br>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) besteht aus fünf Mitgliedern.<br><br>Sie prüft<br>a) den Geschäftsbericht des Gemeinderates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;<br>b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;<br>c) den Finanz- und Investitionsplan;<br>d) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.<br><br>Sie wählt das externe Revisionsunternehmen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zu Vorlagen des Gemeinderates Stellung nehmen und Bericht erstatten. Bei Handänderungen sowie bei Geschäften, die nach Art. 21 der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, ist eine Berichterstattung zwingend. | **siehe Art. 18** |
| **VI. Gemeindeverwaltung** | **VII. Gemeindeverwaltung** |
| **Art. 27 Verwaltungsabteilungen**<br>Der Gemeinderat gliedert durch Beschluss die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Abteilung einen Vorstand und eine Stellvertretung. | **Art. 23 Verwaltungsabteilungen**<br>[1] Der Gemeinderat gliedert durch Beschluss die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Abteilung einen Vorstand und eine Stellvertretung. |
| **Art. 28 Aufgaben**<br>Die Gemeindeverwaltung<br>a) setzt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Stimmberechtigten um;<br>b) arbeitet nach den strategischen Zielen und Vorgaben des Gemeinderates;<br>c) sorgt für eine qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags. | **Art. 24 Aufgaben**<br>[1] Die Gemeindeverwaltung<br>a) setzt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Stimmberechtigten um;<br>b) arbeitet nach den strategischen Zielen und Vorgaben des Gemeinderates;<br>c) sorgt für eine qualitäts- und kostenbewusste Erfüllung des Dienstleistungsauftrags. |

| | |
|---|---|
| **Art. 29 Datenschutz**<br>Die Gemeindeverwaltung sorgt für einen zweckmässigen Datenschutz nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Der Gemeinderat bezeichnet eine Aufsichtsstelle, welche für die Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen des Datenschutzes eine Anlaufstelle bildet und die Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung des übergeordneten Rechts berät. | ~~**Art. 29 Datenschutz**~~<br>~~Die Gemeindeverwaltung sorgt für einen zweckmässigen Datenschutz nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Der Gemeinderat bezeichnet eine Aufsichtsstelle, welche für die Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen des Datenschutzes eine Anlaufstelle bildet und die Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung des übergeordneten Rechts berät.~~ |
| **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen** | **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen** |
| **Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts**<br>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. | **Art. 25 Aufhebung des bisherigen Rechts**<br>[1] Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2001 aufgehoben. ~~werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.~~ |
| **Art. 31 Vollzugsbeginn**<br>Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton in Kraft. | **Art. 26 Vollzugsbeginn**<br>[1] Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton in Kraft. |
| **Art. 32 Änderung der Gemeindeordnung**<br>Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung. | **Art. 27 Änderung der Gemeindeordnung**<br>[1] Über Änderungen der Gemeindeordnung ~~beschliesst die Gemeindeversammlung~~ beschliessen die Stimmberechtigten. |
| **Gemeinderat Baar**<br>Genehmigt durch die Direktion des Innern des Kantons Zug am 11. Dezember 2001.<br>Die Änderung von Art. 24 wurde am 23. Oktober 2006 genehmigt.<br>Die Änderung von Art. 22 und 24 wurde am 13. August 2012 genehmigt.<br>Die Änderung von Art. 25 wurde am 18. Februar 2013 genehmigt.<br>Die Änderung von Art. 22 wurde am 17. Oktober 2018 genehmigt. | **Gemeinderat Baar**<br>Genehmigt durch die Direktion des Innern des Kantons Zug am ~~11. Dezember 2001~~ XXX.<br>~~Die Änderung von Art. 24 wurde am 23. Oktober 2006 genehmigt.~~<br>~~Die Änderung von Art. 22 und 24 wurde am 13. August 2012 genehmigt.~~<br>~~Die Änderung von Art. 25 wurde am 18. Februar 2013 genehmigt.~~<br>~~Die Änderung von Art. 22 wurde am 17. Oktober 2018 genehmigt.~~ |

## 4. Stellungnahme der Kommissionen

### 4.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) ist grossmehrheitlich mit der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Baar einverstanden.

Die RGPK konnte sich in der Vernehmlassung einbringen und hat ihre Rückmeldungen dem Gemeinderat bekannt gegeben. Diese wurden vom Gemeinderat entgegengenommen, geprüft und zum grossen Teil umgesetzt. In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeinderat, den Ortsparteipräsidenten und dem RGPK-Präsidenten wurde die neue Gemeindeordnung ausführlich besprochen und danach nochmals vom Gemeinderat angepasst.

Die Finanzkompetenzen in Artikel 17 sind mit der vorliegenden Fassung klarer und verständlicher dargestellt. Über die Erhöhung der Finanzkompetenzen wurde mit dem Gemeinderat intensiv diskutiert. Gemäss dem ersten Vorschlag des Gemeinderats hätte die Erhöhung der Finanzkompetenzen höher sein sollen. Die RGPK wollte grossmehrheitlich keine Erhöhung, einzig mit der Erhöhung bei Handänderungen und der Erhöhung der neuen wiederkehrenden Ausgaben ausserhalb des Budgets war die RGPK einverstanden. Mit dem vorliegenden Vorschlag der Finanzlimiten wurde ein Kompromiss gefunden, mit welchem die RGPK mehrheitlich einverstanden ist.

Die RGPK ist mit der Anpassung des Artikels 18 (Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) einverstanden. Insbesondere begrüsst die RGPK, dass sie zu Vorlagen in Zukunft nicht nur Stellung nehmen kann, sondern darin auch Anträge dazu stellen kann. Weiter hat die RGPK ein Anhörungsrecht bei Notkrediten und Handänderungen ab einer Höhe von CHF 1 Mio. Die Aufgaben der RGPK entsprechen nun ihrem Pflichtenheft.

## 5. Fazit und Antrag des Gemeinderates

Die Gemeinde Baar ist stolz auf ihr Baarer Modell. Dieses beruht auf der Gemeindeversammlung und politisch breit abgestützten Kommissionen. Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung wird dieses Modell gestärkt. Gleichzeitig erhält der Gemeinderat einen etwas höheren finanziellen Spielraum, um eigenständig Ausgaben zu tätigen oder Liegenschaften zu erwerben. Damit folgt er zumindest teilweise der von der SP Baar am 18. März 2021 eingereichten Motion «Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien». Die SP hat in ihrer Motion eine Erhöhung der Finanzkompetenz von heute CHF 2 Mio. auf neu CHF 5 Mio. für den Kauf von Liegenschaften gefordert. Der Gemeinderat schlägt nach Abwägung aller Vor- und Nachteile vor, die Finanzkompetenz für den Kauf und Tausch von Liegenschaften von heute CHF 2 Mio. auf neu CHF 3 Mio. zu erhöhen. Die Limite für den Verkauf von Liegenschaften soll bei CHF 2 Mio. konstant bleiben. Zudem möchte der Gemeinderat die Limiten für die Bewilligung von einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben – inner- oder ausserhalb des Budgets – minim erhöhen und damit seinen Spielraum den aktuellen Gegebenheiten anpassen.

Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung ist das Resultat eines breit abgestützten politischen Prozesses, in den die Ortsparteien, die Kommissionen und weitere Interessierte mittels einer Vernehmlassung einbezogen worden sind. In intensivem Austausch mit den Parteien sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wurde die Gemeindeordnung in der Folge verfeinert und auf die Baarer Bedürfnisse optimiert. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der überarbeiteten «Baarer Verfassung» das bürgernahe, pragmatische und (gerade deshalb) erfolgreiche Zusammenspiel der politischen Akteure und der Bevölkerung weiter verbessert und in eine erfolgreiche Zukunft geführt werden kann. Das Baarer Modell ist mit der Totalrevision für die heutigen und die zukünftigen Herausforderungen gerüstet.

Deshalb empfehlen der Gemeinderat sowie grossmehrheitlich die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Stimmbevölkerung, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und die von der SP Baar am 18. März 2021 eingereichte Motion «Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien» gemäss den Ausführungen des Gemeinderates auf Seite 11 abzuschreiben.

## 6. Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung zustimmen und gleichzeitig die Motion der SP Baar vom 18. März 2021 «Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien» abschreiben?

# Notizen

**Einwohnergemeinde**
Rathausstrasse 6, 6341 Baar
T 041 769 01 20
einwohnergemeinde@baar.ch

www.baar.ch